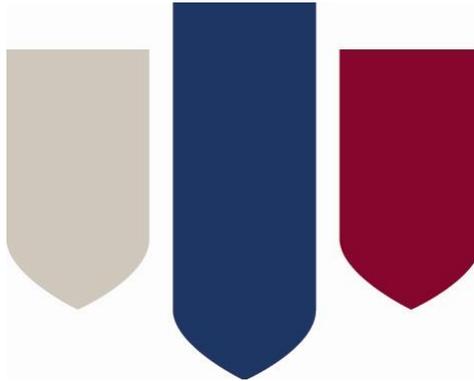




Weil • Winterkamp • Knopp

Landschaftsarchitektin • Geographen
Partnerschaft für Umweltplanung



Stadt Warendorf

**Artenschutzrechtliche Prüfung
zum B-Plan Nr. 1.31 „Ehemaliger Spielplatz In de Brinke“**

Bearbeiterin: Dipl.- Ing. Landschaftsarchitektin Hildegard Weil-Suntrup

17.07.2013

1 Ausgangssituation und Aufgabenstellung

Die Stadt Warendorf hat mehrere Spielplatzflächen im gesamten Stadtgebiet abgebaut und die Grundstücksflächen einer anderen Nutzung zugeführt. Die planungsrechtliche Grundlage hierzu wurde mit einer Sammeländerung von Spielplatzflächen im Stadtgebiet von Warendorf geschaffen. Zur Einstellung der Artenschutzrechtlichen Belange in das damalige Planverfahren wurde von der WWK Partnerschaft für Umweltplanung eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung für 14 Spielplatzflächen durchgeführt¹. Dabei wurde auch der Spielplatz „In de Brinke“ untersucht mit dem Ergebnis, dass auf dem ehemaligen Spielplatz im Norden von Warendorf ein Vorkommen von planungsrelevanten Vogelarten (Steinkauz, Waldkauz, Spechte) und Fledermäusen (Kleiner und Großer Abendsegler, Zwergfledermaus) potentiell möglich ist. Zur endgültigen Beurteilung wurde seinerzeit eine vertiefende Untersuchung mit zunächst zwei Begehungen Anfang April und Mitte Mai zur Erfassung von Vogelarten und Fledermäusen vorgeschlagen.

Dieser Empfehlung ist die Stadt Warendorf gefolgt und hat die WWK Partnerschaft für Umweltplanung mit den weitergehenden Untersuchungen für die Spielplatzfläche beauftragt. Zudem hat die Stadt Warendorf diese Fläche aus der Sammeländerung der Spielplatzflächen herausgenommen, um für diese Fläche den B-Plan Nr. 1.31 „Ehemaliger Spielplatz In de Brinke“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 a BauGB aufzustellen.

Die Artenschutzprüfung zum B-Plan Nr. 1.31 wird hiermit vorgelegt. Zunächst werden das Planvorhaben, die Bestandssituation und die Untersuchungsmethodik zusammenfassend beschrieben, um nachfolgend die Untersuchungsergebnisse zu beschreiben und bewerten. Die Artenschutzprüfung schließt mit einer artenschutzrechtlichen Quintessenz ab.

2 Beschreibung des Planvorhabens, der Bestandssituation und Untersuchungsmethodik

2.1 Planvorhaben

Der ehemalige Spielplatz „In de Brinke“ liegt im Norden von Warendorf (s. Abb. 1), umfasst das Flurstück 296 in der Flur 5 der Gemarkung Warendorf und hat eine Größe von 594 m². Das Plangebiet liegt bislang innerhalb des B-Planes Nr. 1.30 „In de Brinke“ der Stadt Warendorf. Das Planvorhaben ist im B-Plan und der Begründung umfassend beschrieben, so dass nachfolgend die artenschutzrelevanten Aspekte aufgelistet werden.

Im Westen des Grundstücks soll ein 3,0 m breiter Bereich als öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Fußweg in städtischem Besitz bleiben, so dass sich die zu veräußernde Grundstücksgröße auf ca. 540 m² reduziert. Die verbleibende Fläche soll als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden. Der Versiegelungsgrad in den umliegenden Gebieten liegt bei ca. 50 %, so dass mit Aufstellung des B-Planes Nr. 1.31 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Versiegelung von

¹ WWK, 28.11.2013: Artenschutzrechtliche Vorprüfung zur Sammeländerung von 14 Spielplatzflächen im Stadtgebiet von Warendorf. Warendorf

rd. 270 m² geschaffen werden. Die restlichen 270 m² werden als unversiegelte Gartenfläche genutzt.

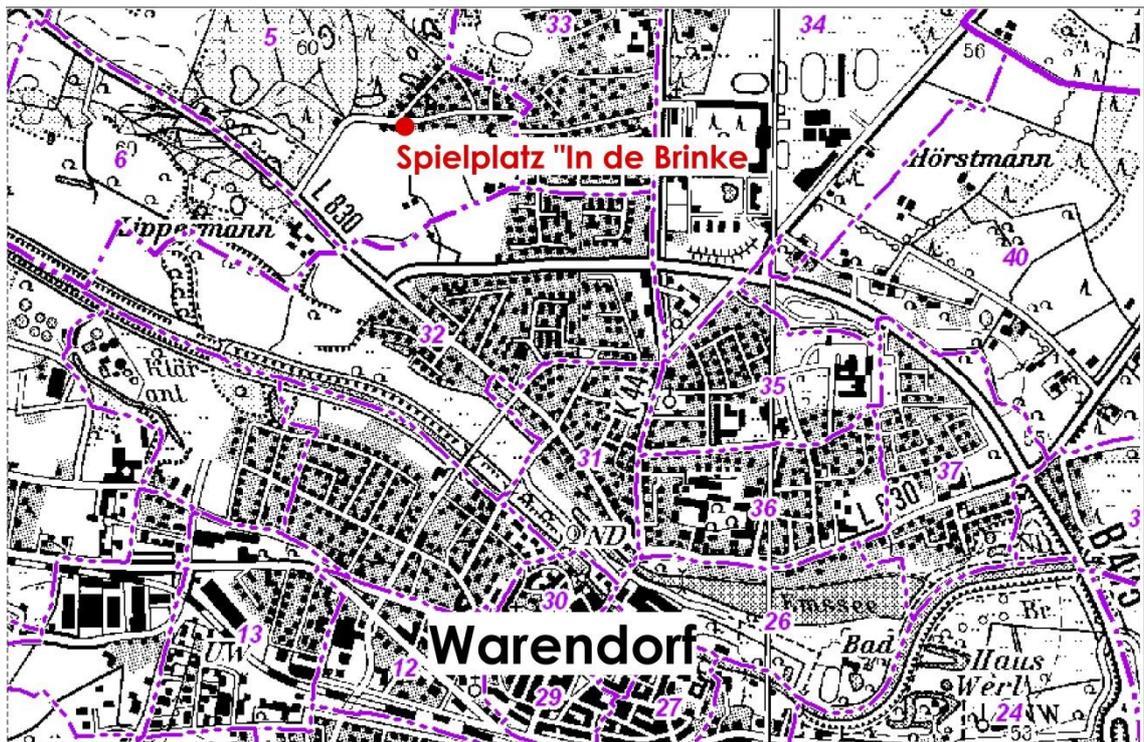


Abb. 1 Übersichtslageplan (M 1 : 25.000)

2.2 Bestandssituation

Das Gelände (594 m²) liegt am nördlichen Ortsrand von Warendorf und wird von einem überwiegend aus Eichen (*Quercus robur*) bestehenden Feldgehölz eingenommen, das sich nach Süden weiter fortsetzt. Auf der Fläche befindet sich stehendes Totholz (ehemalige Birke). Zudem wurden an einigen Eichen Höhlen festgestellt (z. B. Eiche in der Nordwestecke, s. Foto 1), die potentiell als Bruthöhlen von Vögeln oder als temporäre Einstandsquartiere von Fledermäusen genutzt werden könnten.



Foto 1 Höhlenbaum

Im Nordosten wachsen auf dem armen Sandboden (Ausläufer einer Binnendüne) auch ein paar Kiefern (*Pinus sylvestris*). Parallel zur Straße ‚In de Brinke‘ befindet sich auf einer Böschung ein Bodendeckerstreifen. Westlich und östlich grenzen Einzelhäuser mit umgebenden Gartenflächen an. An der Westgrenze verläuft ein ca. 2,50 m breiter unbefestigter Weg (s. Abb. 2).



Abb. 2 Bestandssituation (M 1 : 500)

2.3 Untersuchungsmethodik

Aufgrund der sehr widrigen Witterungsverhältnisse im Frühjahr 2013 wurde zur weiteren Eingrenzung potentieller Vorkommen planungsrelevanter Tierarten am 13.05.2013 und 06.06.2013 spätnachmittags bis in die Abendstunden das Gelände gezielt nach planungsrelevanten Arten abgesucht.

Aufgrund der Standortbedingungen wurde bei der Untersuchung insbesondere auf vorkommende Vögel und ggfs. ein- und ausfliegende Fledermäuse sowie auf Spuren, die auf eine Nutzung durch Fledermäuse und Vögel schließen lassen, geachtet. Derartige Spuren sind Kot- und Urinspuren, Körperfettablagerungen und Insektenreste an Fraßplätzen von Fledermäusen sowie Federn, Gewölle von Eulenvögeln aber auch Vogelneester.

In der Dämmerung erfolgten zudem an beiden Terminen eine Begehung des Geländes mit einem Ultraschalldetektor (Petterson D 240 X) zum Nachweis eventuell ausfliegender Fledermäuse sowie der Einsatz einer Klangatruppe zum Nachweis von Eulen.

3 Untersuchungsergebnisse

Fledermäuse

Das ehemalige Spielplatzgelände „In der Brinke“ und die südlich angrenzende Binnensanddüne sind mit ihrem Eichenbestand Teil einer Fledermausflugstraße. Während der Kartiertermine am 13.05.2013 und 06.06.2013 wurden beginnend mit Sonnenuntergang innerhalb der folgenden 45 Minuten jeweils ca. 60 nach Westen ausfliegende Fledermäuse registriert. Am 13.05.2013 handelte es sich zunächst um ca. 40 Zwergfledermäuse sowie mit zunehmender Dunkelheit dann um ca. 20 Breitflügel-Fledermäuse. Am 06.06.2013 wurden ca. 60 Zwergfledermäuse und eine einzelne Breitflügel-Fledermaus detektiert. Nach jeweils 45 Minuten gingen die Transferflüge zunehmend in Jagd- und schließlich in vereinzelt anhaltende Jagdflüge über.

Die meisten Fledermäuse passierten die Düne- bzw. das ehemalige Spielplatzgelände mittig im hinteren Teil des Spielplatzgrundstücks (s. Abb. 3).



Abb. 3 Fledermausflugstraße (M 1 : 500)

Es ist anzunehmen, dass die Funktion der Düne als Flugstraße auch nach Umwandlung in ein Baugrundstück und entsprechender Baufeldräumung weiter erhalten bleibt, solange der südliche Teil der Düne mit aufstehendem Baumbestand erhalten wird. In diesem Sinne wird mit Festsetzung der Baugrenze südlich ein 3,00 m breiter Streifen des ehemaligen Spielplatzes von Bebauung freigehalten.

Die Funktion der Fläche als Jagdgebiet für Fledermäuse wird insgesamt als gering eingeschätzt, da die Fläche nur von bescheidener Größe ist und der westlich und nördlich angrenzende Landschaftsraum (Kooksheide) den Hauptjagdraum bildet, wie die Fledermausflugstraße verdeutlicht. Folglich ist nicht davon auszugehen, dass es sich bei dem Plangebiet um ein unentbehrliches Jagdhabitat handelt. Ein (Teil)Verlust ist daher nicht als erheblich anzusehen, die ökologische Funktion im lokalen Zusammenhang bleibt sicher erhalten.

Ein Ausflug von Fledermäusen im Bereich mehrerer auf der Fläche vorhandener Baumhöhlen wurde nicht beobachtet.

Brutvögel

Die Brutvögel der Fläche wurden an beiden Terminen (13.05.2013 und 06.06.2013) tags sowie nachts untersucht, wobei nachts eine Klangtrappe eingesetzt wurde.

An planungsrelevanten Arten wurden im Umfeld auf den westlich und nördlich angrenzenden Grundstücken, und damit sicher außerhalb des Plangebietes gelegen, zwei Brutpaare Feldsperlinge festgestellt. Auf der Fläche fanden sich unter einer Eiche einzelne, mehrere Monate alte Gewölle des Waldkauz oder der Waldohreule. Es ist zu vermuten, dass es sich bei der Fläche um einen gelegentlichen Jagdplatz, nicht jedoch um ein Brutrevier handelt. Ein aktuelles Brutvorkommen einer Eule auf der Fläche kann derzeit jedoch sehr sicher ausgeschlossen werden. Auf den südlich angrenzenden Feldern wurden einzelne jagende Rauchschnalben beobachtet.

Als weitere Vogelarten wurden Amsel, Austernfischer, Blaumeise, Buchfink, Dohle, Fasan, Feldsperling, Haussperling, Kleiber, Kohlmeise, Mauersegler, Ringeltaube, Singdrossel und Zilpzalp beobachtet, von denen Amsel, Blaumeise, Dohle, Kleiber und Kohlmeise vermutlich als Brutvögel auf der Fläche vorkommen.

Eine Baufeldräumung sollte aufgrund des allgemeinen Vorkommens europäischer Vogelarten ausschließlich außerhalb der Hauptbrutzeit vom 15.03. bis 30.07. eines Jahres durchgeführt werden.

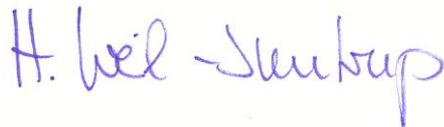
4 Fazit

Da die Artenschutzrechtliche Vorprüfung für die ehemalige Spielplatzfläche „In de Brinke“ ein potentiell Vorkommen von planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten nicht sicher ausschließen konnte, wurden zwei Ortsbegehungen als vertiefende Untersuchung des faunistischen Bestandes durchgeführt.

Bezogen auf Fledermäuse wurde am Südrand des Plangebietes eine Fledermausstraße festgestellt, deren Funktion in Verbindung mit dem anschließenden südlichen Teil der Düne erhalten bleibt. Auch hat der Bereich keine essentielle Bedeutung als Jagdraum für Fledermäuse. Zudem wurde kein Ausflug von Fledermäusen aus vorhandenen Baumhöhlen beobachtet.

Planungsrelevante Brutvogelarten wurden im Plangebiet nicht festgestellt. Die erforderlichen Rodungsarbeiten werden im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28.02. und damit außerhalb der Brut- und Setzzeiten ausgeführt.

Vor diesem Hintergrund sind die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG und der Art. 12 und 13 FFH-RL sowie Artikel 5 Vogelschutz-RL nicht erfüllt. Die Ausnahmeregelungen des Art. 16 FFH-RL und Art. 9 Vogelschutz-RL sind daher für diesen Planfall nicht erforderlich.



Warendorf, 17.07.2013

Hildegard Weil-Suntrup
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin

WWK Weil • Winterkamp • Knopp
Partnerschaft für Umweltplanung

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): B-Plan Nr. 1.31 „Ehemaliger Spielplatz In de Brinke“

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Warendorf Antragstellung (Datum): 17.07.2013

Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Die Stadt Warendorf möchte den 594 m² großen ehemaligen Spielplatz In de Brinke in Wohnbauflächen umwandeln und stellt hierzu den B-Plan Nr. 1.31 auf. Die Fläche wird großflächig von einem überwiegend aus Eichen (*Quercus robur*) bestehenden Feldgehölz eingenommen, das sich nach Süden weiter fortsetzt.

Mit Ausweisung der Wohnbaufläche werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Versiegelung von ca. 50 % Grundstücksfläche geschaffen. Der artenschutzrechtliche Sachverhalt ist in der Artenschutzprüfung umfänglich dargestellt.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: alle potentiell betroffenen Vogel- und Fledermausarten		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen 	Messtischblatt 4013
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region ■ grün günstig ■ gelb ungünstig / unzureichend ■ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Die erforderlichen Rodungsarbeiten werden im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28.02. und damit außerhalb der Brut- und Setzzeiten ausgeführt.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).